



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.03.22	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauG; „Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Dannenfels	066

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.03.22	Bekanntmachung des Jagdgenossenschaften Kriegsfeld Nord, Süd und Angliederung Spitzenberg über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kriegsfeld am 26.03.2022	069
04.03.22	Bekanntmachung des Pressedientes des Landesamtes für Steuern über die Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2021	070

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Ortsgemeinde Dannenfels
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/04/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „**Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1**“, Ortsgemeinde Dannenfels

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Dannenfels am 10.11.2021 den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „**Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1**“ als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Dannenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **10.11.2021** den Bebauungsplan nach § 13a BauGB für das Teilgebiet „**Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Kur- und Erholungsbereich – Erweiterung 1**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 1694/4, 1699/1, 2441/13 und 2441/20 teilweise in der Gemarkung Dannenfels.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2021 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dannenfels, den 02.03.2022

gez. Huy

Ortsbürgermeister



-2-

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom November 2021 und
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

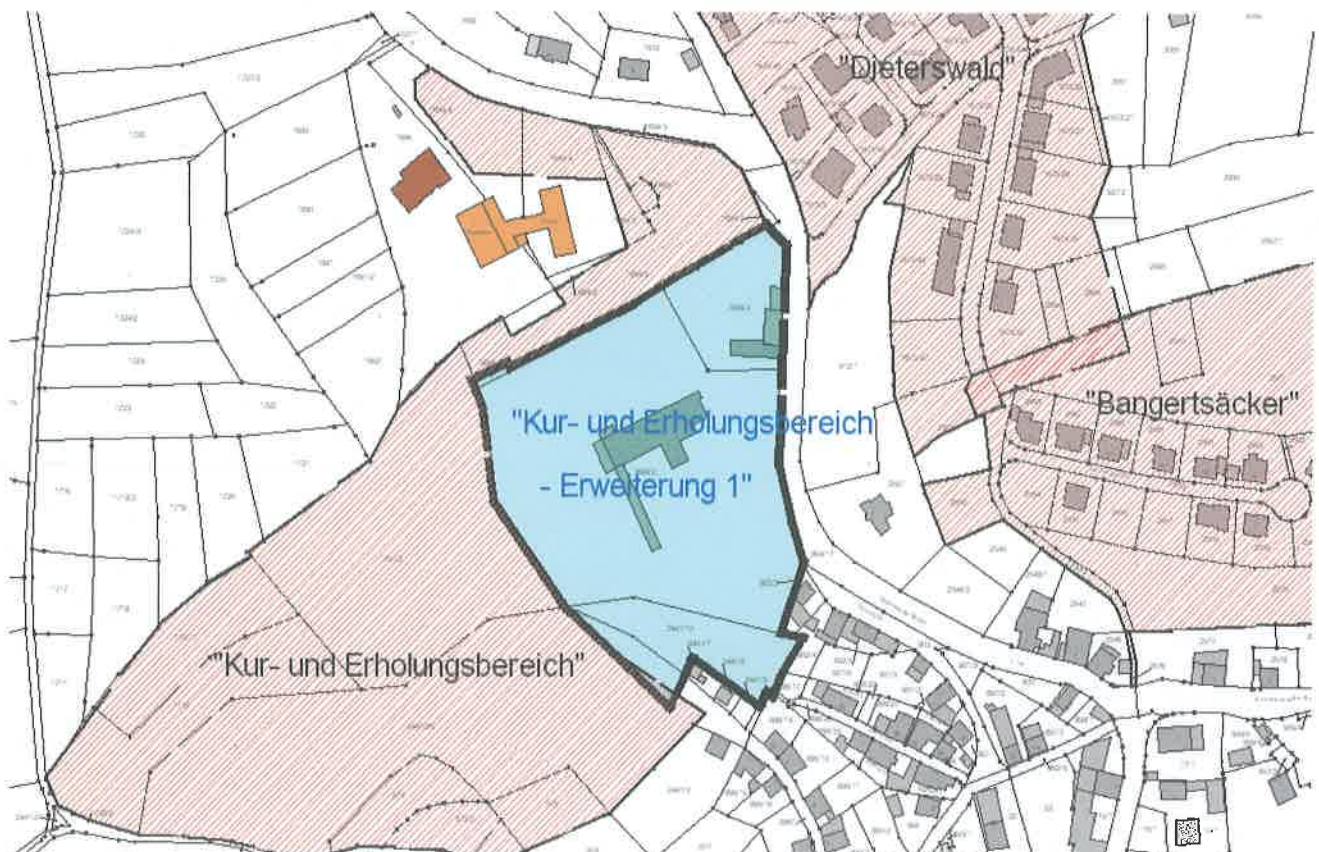
Dannenfels, den 02.03.2022

gez. Huy

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich:



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dannenfels, den 04.03.2022

gez. Huy

Ortsbürgermeister



1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaften Kriegsfeld Nord, Süd und Angliederung Spitzenberg

Die Grundflächenverzeichnisse (Jagdkataster) für die o.g. Jagdbezirke der JG Kriegsfeld liegen in der Zeit vom **04. März bis einschließlich 25. März 2022** bei der Ortsgemeinde Kriegsfeld, Gemeindebüro im Untergeschoss der Kindertagesstätte, Hinter Kirch 6 zur Einsichtnahme aus. Die Sprechzeiten im Gemeindebüro sind freitags von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im jeweiligen Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdbezirke Kriegsfeld – Nord, Kriegsfeld – Süd und Angliederungsjagdbezirk Spitzenberg werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Samstag, den 26. März 2022, um 20.00 Uhr
in die Gaststätte Becher „Hof Pfalzblick“**

eingeladen. Es ergeht Einladung an alle Grundstückseigentümer/innen in den vorgenannten gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Mitglieder, die nicht selbst anwesend sein können, dürfen sich aufgrund schriftlicher Vollmacht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen vertreten lassen (maximal 3 Vollmachten je Vertreter).

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung / Begrüßung
- 2) Rechenschaftsberichte für die Geschäftsjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021
- 3) Entlastung des Rechners und der Vorstandschaft für die Geschäftsjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021
- 4) Beschlussfassung über die Verwendung der Reinerträge aus 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021
- 5) Neuwahl des 1. Beisitzers der JG Kriegsfeld Nord
- 6) Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Kriegsfeld, den 04.03.2022

gez.

Elmar Lied
(Jagdvorsteher Nord)

Alfons Holla
(Jagdvorsteher Süd)

Quirin Bertram
(Jagdvorsteher Spitzenberg)

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

04/2022

Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2021

Versendung ab Ende März 2022 möglich

Die ersten Steuerbescheide von Bürgerinnen und Bürgern, die bereits ihre Einkommensteuererklärung abgegeben haben, treffen frühestens Ende März/Anfang April ein.

Grund: Frühestens ab Mitte März können die Finanzämter mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen des Vorjahres beginnen. Die gesetzlichen Fristen lassen Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen bis zum 28. Februar eines Jahres Zeit, um der Finanzverwaltung die erforderlichen Daten, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen, zur Bearbeitung der Steuererklärung zu übermitteln. Zudem stehen den Finanzämtern die bundeseinheitlichen Programme zur Berechnung der Steuern in der Regel erst frühestens ab Mitte März zur Verfügung.

Die Finanzämter bitten darum, von Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung abzusehen.

Elektronische Steuererklärung bietet Vorteile – „Mein ELSTER“

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen. Dies ist kostenlos über „Mein ELSTER“ oder Software aus dem Handel möglich und hat viele Vorteile: Die Daten sind ohne Papier direkt und digital im Finanzamt verfügbar und können somit schneller bearbeitet werden. Zudem können mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegende Daten in die Steuererklärung übernommen werden. Diese Belege stehen spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist vollständig zur Verfügung. Daneben stehen weitere Serviceleistungen, wie z. B. die vorausgefüllte Steuererklärung, die Datenübernahme aus der Erklärung des Vorjahres oder die sichere Übermittlung von Nachrichten an das Finanzamt, zur Verfügung.

Für die papierlose Übermittlung von Steuererklärungen ist lediglich ein Benutzerkonto mit der Steueridentifikationsnummer unter www.elster.de anzulegen.

Hilfe hierzu bietet eine Klickanleitung auf den Internetseiten der Finanzämter und unter: www.fin-rlp.de/elster (FAQs: Klickanleitung zur Registrierung).

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://twitter.com/rlpfinanznews) erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279